

# Sorgfaltspflicht auf Bergwanderung nicht erfüllt

Autor(en): **Bachmann, Ursula**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Maggingen : Monatszeitschrift der Eidgenössischen Sportschule  
Maggingen mit Jugend + Sport**

Band (Jahr): **54 (1997)**

Heft 6

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-992970>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

*J+S-Leiterinnen und -Leiter sind für die Sicherheit der Jugendlichen, die sie betreuen, verantwortlich. Die Sorgfaltspflicht wiegt umso schwerer, je gefährlicher eine Sportart ist. Besonders betroffen sind Leitende von Sportarten, in denen die Gefahrenquellen nicht von vornherein erkennbar sind.*

*Ursula Bachmann, lic. iur.  
Rechtsdienst ESSM*

X. ist Primarlehrer. Mit seiner sechsten Klasse führt er im Mai 1992 ein Klassenlager in Schwende (Appenzell I.Rh.) durch. Am 19. Mai, dem ersten Lagerstag, fahren er, seine rund zwanzig Schülerinnen und Schüler und eine erwachsene Begleitperson mit der Bahn auf den Hohen Kasten. Von dort aus begeben sie sich auf den geologischen Wanderweg und wandern Richtung Furgglen. Die Begleitperson geht etwa in der Mitte und X. am Schluss der Schulklasse. Wenige Meter nach dem Restaurant Stauberer müssen sie zunächst ein kleineres, dann ein grösseres und schliesslich nochmals ein kleines Schneefeld überqueren. Auf dem dritten Schneefeld rutscht der ungefähr an siebenter Stelle gehende Schüler V. aus. Er überschlägt sich und stürzt weiter unten über eine Felswand. Dabei zieht er sich tödliche Verletzungen zu.

#### **Untersuchung – Urteile**

Gegen X. wurde eine Strafuntersuchung wegen fahrlässiger Tötung eingeleitet. Bezirksgericht und Kantonsgericht Appenzell Innerrhoden sprachen den Lehrer frei, doch hiess das Bundesgericht eine Nichtigkeitsbeschwerde gut, mit welcher die Kriminalkommission eine Verurteilung des Lagerleiters wegen fahrlässiger Tötung verlangt hatte. Damit wurde die Sache zur neuen Entscheidung an das Kantonsgericht Appenzell zurückgewiesen, welches nun anfangs März 1997 den Lehrer wegen fahrlässiger Tötung zu einem Monat Gefängnis bedingt verurteilt hat.

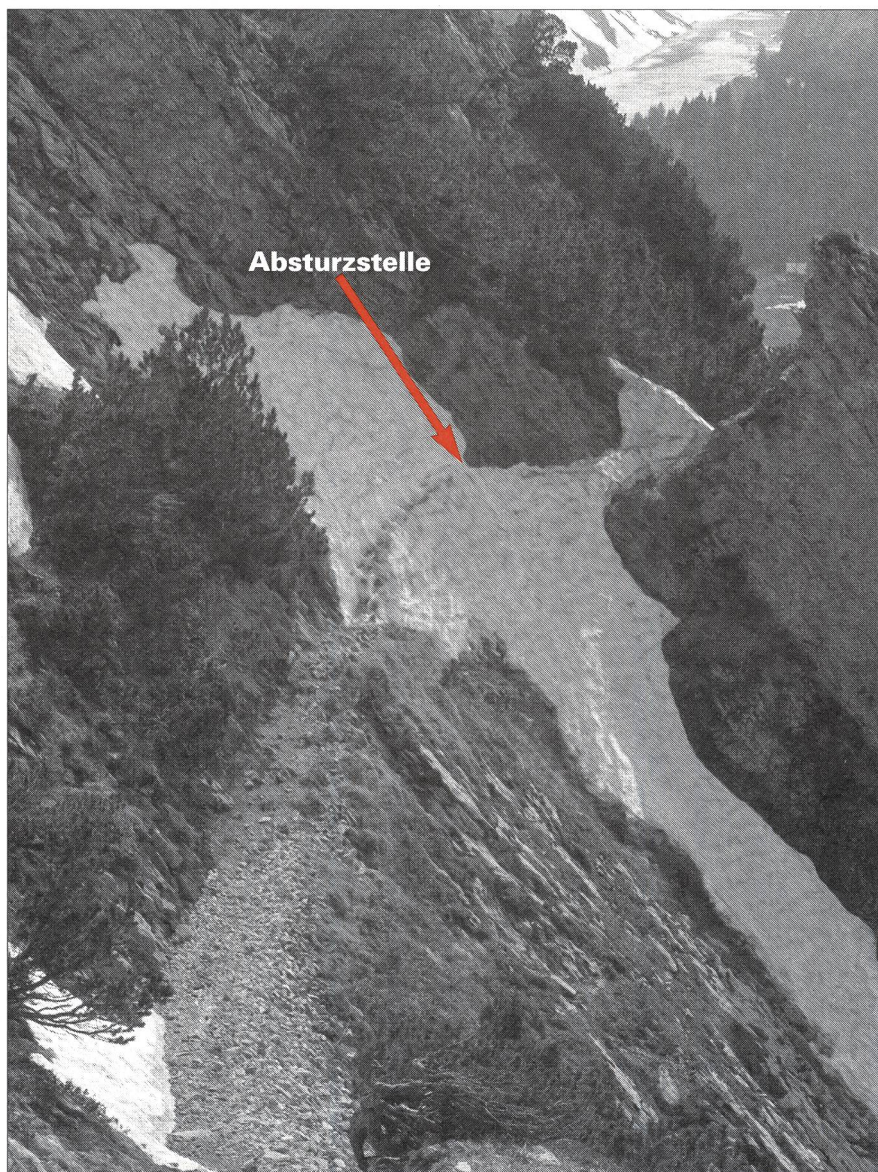
## **Erst Freispruch, dann Verurteilung**

# **Sorgfaltspflicht auf Bergwanderung nicht erfüllt**

### **Erwägungen des Bundesgerichts**

«Es ist unbestritten, dass der verantwortliche Leiter eines Lagers oder einer Tour grundsätzlich verpflichtet ist, Gefahren möglichst zu vermeiden, oder dann, wenn ein Gefahrenzustand entsteht, alles Zumutbare zu tun, damit

sich die Gefahr nicht verwirklicht. (...) Grundsätzlich ist dabei davon auszugehen, dass Lager- und Tourenleiter, die Kinder in die Berge führen, hohen Anforderungen an die Sorgfaltspflicht gerecht werden müssen, weil Kinder meist noch nicht in der Lage sind,



Wanderweg und Schneefeld einen Tag nach dem tödlichen Unfall, aufgenommen durch die Kantonspolizei. Der Pfeil markiert die Stelle, wo der Schüler ausrutschte. Laut Polizeirapport war das Schneefeld etwa 12–15 m breit und unterhalb des Weges etwa 15 m lang. Der Weg verlief zu Beginn leicht ansteigend und dann bei der schmalsten und zugleich steilsten Stelle leicht abfallend bis zur Linksabbiegung im Felseinschnitt. Die Absturzstelle befand sich genau beim Übergang zwischen ansteigendem und abfallendem Stück.

(Bild: Kantonspolizei AI)



### W+G-Sicherheitsvorschriften

Wanderungen dürfen nur auf ungefährlchen Routen durchgeführt werden, welche keine Abrutsch- und Absturzgefahr aufweisen, keine alpinechnischen Fähigkeiten (kein Begehen steiler Gras-, Geröll- und Schneefelder, kein Anseilen, keine Klettereinsätze) erfordern und nicht über Gletscher führen. Bei der Routenwahl gilt es, die Jahreszeit, Gelände-, Weg- und Witterungsverhältnisse sowie die persönlichen Fähigkeiten der Teilnehmenden zu berücksichtigen. Die Ausrüstung sowie die Durchführungsart (z.B. Gruppengrösse, Disziplin) müssen beurteilt und festgelegt werden. Anspruchsvolle Wanderrouten, insbesondere im Voralpen- und Alpengebiet, müssen vorgängig rekognosziert werden (Objektiver Schwierigkeitsgrad? Persönliches Können?). Für die einfacheren Routen wird eine Rekognoszierung empfohlen. In jedem Fall sind unmittelbar vor der Wanderung die zu erwartenden Weg- und Witterungsverhältnisse abzuklären.

Aus «Was wir tun, was wir wollen».  
In: J+S-Leiterhandbuch W+G, 1990;  
Sicherheitsvorschriften, S. 12f.  
(Form. 30.76.150)

drohende Gefahren wahrzunehmen», schreibt das Bundesgericht in seinen generellen Erwägungen. Anders als die Vorinstanz liess es das Bundesgericht nicht genügen, dass der Lehrer mit der sorgfältigen Vorbereitung der Tour und generellen Instruktionen der Jugendlichen seine Sorgfaltspflicht zur Vermeidung von Gefahren erfüllt und seine Verantwortung genügend wahrgenommen habe. Auch die mit einem Lager angestrebte Erziehung der Jugendlichen zur Eigenständigkeit und Selbstverantwortung sei angesichts der in den Bergen lauenden Gefahren unerheblich. Vielmehr habe X., so das Bundesgericht, die Risiken einer Frühlingsbergtour generell unterschätzt und insbesondere in dem Moment, als die Gruppe an das abschüssige Schneefeld gelangte, das den Weg überdeckte, die Gefahr verkannt. Auch wurde dem Lehrer angelastet, dass er am Schluss der Kolonne ging und so beim Auftauchen der Gefahrenquellen nicht eingreifen konnte. Dabei sei unerheblich, dass zwei berggewohnte Kinder die Kolonne anführten und den Gefahren richtig begegneten, ohne zu verunfallen. Die Verantwortung für die nachfolgenden und weniger erfahrenen Schüler konnten die beiden Kinder an der Spitze der Kolonne nach Auffassung des Bundesgerichts auf keinen Fall übernehmen. Vorgeworfen wurde dem Lehrer überdies, dass

er der besonderen Situation des verunfallten Schülers zu wenig Rechnung getragen habe. Das Kind sei völlig berggewohnt sowie etwas korpulent gewesen und habe «von vornherein nicht die nötigen körperlichen und charakterlichen Eigenschaften» besessen, die im Gebirge bei auftauchenden Gefahren erforderlich sind. Unter diesen Voraussetzungen hätte X. auf den Schüler ein besonderes Augenmerk richten müssen und der Sache nicht einfach ihren Lauf lassen dürfen.

### Was darf man überhaupt noch?

Das Urteil des Bundesgerichts hat Aufsehen erregt. Lehrerinnen und Lehrer organisierten Kundgebungen; andere initiierten Weiterbildungsveranstaltungen, um die Konsequenzen des Urteils in Lehrfachkreisen zu erörtern. Diese Reaktionen verdeutlichen, dass Lehrerschaft und Leitende von Jugendorganisationen verunsichert sind. Zwingt dieser Entscheid zur Schule in der Schulstube? Oder kann man es als Lehrerin oder Leiter noch wagen, mit Schulkindern eine Bergwanderung zu unternehmen? Wer ist noch bereit, Verantwortung für eine Gruppe zu übernehmen? Das Bewusstsein, dass selbst eine seriöse Tourenvorbereitung einen Unfall nicht auszuschliessen vermag, kann dazu verleiten, gänzlich auf Exkursionen dieser Art zu verzichten. Oder bewirkt das Urteil umgekehrt, dass solche Unternehmen mit noch mehr Vorsicht durchgeführt werden?

Ist das Urteil zu streng, wegweisend, oberflächlich begründet – richtig oder falsch? Eine Polemik wäre verfehlt. Vielmehr soll ein Blick in das J+S-Sportfach Wandern und Geländesport die Sicherheitsvorschriften für J+S-Wanderungen in Erinnerung rufen und ermutigen, trotz der durch das Urteil ausgelösten Verunsicherung als verantwortungsbewusste J+S-Leiter/-innen Bergwanderungen durchzuführen. Wer eine solche umsichtig vorbereitet (Planung, Rekognoszierung, Ausrüstung, Reserven einplanen), während der Tour laufend die Lage neu beurteilt (Witterung, Tageszeit, Verfassung der Teilnehmenden) und die Führung vor Ort wahrnimmt (Standort so wählen, dass Einflussnahme auf den Verlauf des Geschehens stets möglich ist), kann der geforderten Sorgfaltspflicht gerecht werden und verfolgt ein wichtiges Ziel: dem unglücklichen Zufall möglichst wenig Raum lassen!

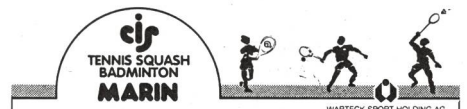
### Literatur

- Sicherheitskonzept für W+G-Kurse, FK-Dokument.  
Form. 30.76.043/1997
- J+S-Wanderungen: Erläuterungen der Sicherheitsvorschriften, FK-Dokument W+G  
Form. 30.76.044/1995

Bezug: ESSM, J+S-Dokumentation ■

## Sonderrabatt für Jugend + Sport-Gruppenreisen

65 Prozent billiger als Normalpreis auf Bahn, Bus, Schiff.  
Auskunft erteilt Ihnen Ihr kantonales J+S-Amt und die ESSM Magglingen.



## Polysportive Lager für Schulen + Sportvereine

In traumhafter Lage am Neuenburgersee erwartet Sie unser Sportzentrum!

### Einrichtungen

- 4 Tennisinnenplätze
- 4 Tennisaussenplätze
- 4 Badmintonfelder
- 4 Squash-Courts
- 1 Sporthalle (Volleyball, Basketball, Fussball, usw.)
- 1 Mini-Golf mit 18 Löchern
- Windsurfen, Wassersport
- Ideale Möglichkeiten zum Joggen
- Mountain-Bike mit Ausflugsvorschlägen
- Theoriesaal

### Unterkunftsmöglichkeiten (28 Pers.)

- 7 Kabinen (direkt neben dem Zentrum)
- Camping (am See)
- Hotel (Distanz 2 km)

### Verpflegung

In unserem Restaurant

### Weitere Auskünfte erteilt auch gerne:

Denis Kuster  
CIS Tennis+Squash Marin AG  
La Tène  
2074 Marin  
Tel. 032 753 7373/74